



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.106 RRB 1962/4574**  
Titel                       **Baulinien.**  
Datum                     13.12.1962  
P.                         2125

[p. 2125] Am 23. November 1962 ersuchte der Gemeinderat Russikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. April 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, Russikon-Madetswil-Bläsimühle. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 19. Juni 1962 sind gegen diesen im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Strasse I. Kl. Nr. 1 ist Bestandteil der Querverbindung Turbenthal-Wildberg-Russikon-Fehraltorf und

Pfäffikon zwischen dem Tösstal und dem Kempttal. Nach dem in die Wege geleiteten Ausbau der Teilstrecke Turbenthal-Wildberg wird diese schon heute durch den Verkehr aus dem Raume Sirnach (TG) und Wil (SG) nach Zürich rege benutzte Strasse noch an Bedeutung gewinnen. Der innerorts mit 24 m und ausserorts mit 28 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht auch der zukünftigen Bedeutung dieser Strasse. Der beim Einlenker der Strasse I. Kl. Nr.7, Madetswil-Gündisau/Schalchen, in die Strasse I. Kl. Nr. 1 mit 24 m festgesetzte Baulinienabstand trägt auch der Bedeutung jener Strasse Rechnung. Die Baulinien an den Einlenkern von Gemeindestrassen III. Kl. und der Strasse II. Kl. Nr. 8 in Madetswil innerorts sind der Bedeutung dieser Strassen entsprechend auf 20 bzw. 22 m festgelegt worden.

Die neu festgesetzten Baulinien an der Strasse I. Kl. Nr.1 schliessen an der nördlichen Peripherie des Ortes Russikon an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 932 am 28. März 1935 genehmigten an. Die letzteren weisen einen Abstand von 22 m auf, was der Verkehrsbedeutung dieser Strasse nicht mehr entspricht. Der Gemeinderat Russikon ist einzuladen, diese bestehenden Baulinien in Revision zu ziehen und zu erweitern.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Russikon vom 4. April 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, Russikon-Madetswil-Bläsimühle, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Russikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Der Gemeinderat Russikon wird eingeladen, die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 932 am 28. März 1935 an der Strasse I. Kl. Nr. 1 genehmigten, der heutigen Verkehrsbedeutung dieser Strasse nicht mehr Rechnung tragenden Baulinien zu erweitern.



IV. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017]*